Peter Eller

Liquidation der GmbH

Gesellschaftsrecht
Steuerrecht
Rechnungslegung

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Liquidation der GmbH

Gesellschaftsrecht – Steuerrecht – Rechnungslegung

Von

Peter Eller
Fachanwalt für Steuerrecht

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
http://ESV.info/978-3-503-19532-9

Zitiervorschlag:
Eller, Liquidation der GmbH, 4. Aufl. 2021, Rn. ...

1. Auflage 2009
2. Auflage 2012
3. Auflage 2016
4. Auflage 2021

ISBN 978-3-503-19532-9 (gedrucktes Werk)
ISBN 978-3-503-19533-6 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021
www.ESV.info

Druck: docupoint, Barleben

Für Laurin

Vorwort

Die GmbH ist mit über 1 Mio. Registrierungen die weitaus beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Wird die wirtschaftliche Betätigung einer GmbH – auch in Form einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – gleichgültig aus welchem Grund eingestellt, steht früher oder später die Frage nach deren rechtlicher Beendigung an, schon weil eine wirtschaftlich inaktive GmbH nur noch Kosten verursacht. Das Liquidationsverfahren ist zwar relativ langwierig sowie oft kostspielig und in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht anspruchsvoll. Da die Alternativen zur Abwicklung jedoch ebenfalls nicht einfach zu handhaben sind und mangels Voraussetzungen vielfach von vorne herein ausscheiden, rückt das Liquidationsrecht der GmbH stärker in den Blickpunkt.

Dieses Werk ist an der Praxis orientiert und hat sich zum Ziel gesetzt, in kompakter und leicht verständlicher Form alle gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte zu beleuchten, die am Ende des Lebens einer GmbH relevant sind. Für den gesellschaftsrechtlichen Teil wurde die gesamte relevante Rechtsprechung umfassend und aktuell eingearbeitet. Die steuerlichen Fragen im Rahmen einer Liquidation werden eingehend und anhand der Rechtsprechung von BFH und Finanzgerichten behandelt, insbesondere soweit sich in der Liquidation Abweichungen von der regulären Besteuerung der GmbH ergeben. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, wie das Liquidationsergebnis beim Anteilseigner besteuert wird, wobei die in der Praxis wichtige Verlustbehandlung im Rahmen des § 17 EStG und neuerdings auch im Rahmen von § 20 Abs. 2 EStG einen breiten Raum einnimmt.

Die Rechtsprechung hat seit der letzten Auflage für spektakuläre Volten bei zentralen Themen des Werks gesorgt und Anzeichen für ein ruhigeres Fahrwasser sind nicht ersichtlich. Die Inkohärenz der Besteuerung der Kapitalerträge und Anteilsveräußerungen seit Einführung der Abgeltungssteuer schafft eine komplexe Gemengelage, die die Gerichte fortlaufend beschäftigen wird und auf die die Finanzverwaltung nur sehr zögerlich reagiert. Für die 4. Auflage wurden deshalb zahlreiche Praxistipps überarbeitet, gestrichen und neu aufgenommen: Wie sichert man mögliche Steuervorteile für den Fall der Liquidation durch geschickte und vorausschauende Planung? Wie zögert man den Eintritt der Nichtabziehbarkeit der Schuldzinsen unternehmerisch engagierter Gesellschafter hinaus? Wie gestaltet man Finanzierungsinstrumente auf Seiten der Gesellschafter, z. B. mit einer Holding-Gesellschaft, damit der steuerliche Verlust beim Ausfall optimal anerkannt wird? Wie kann man die gewinnerhöhende Wirkung des § 5 Abs. 2a EStG beim Rangrücktritt unterlaufen? Welche Taktik hilft dem Gesellschafter hinsichtlich des für ihn maßgeblichen Verlustzeitpunkts, der anhand der Rechtsprechung kaum berechenbar ist?

Angesprochen sind in erster Linie Steuerberater, Rechtsanwälte sowie Liquidatoren und deren Berater, die anhand dieses Leitfadens die gestalterischen Spiel-

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

räume und problematischen Punkte während des Liquidationsverfahrens erkennen und meistern können. Ferner werden Alternativen zur Auflösung einer GmbH aufgezeigt wie stille Liquidation, Fortsetzung und Umwandlung. Schließlich werden die vielfältigen Probleme bei der Abwicklung von Pensionszusagen erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Praxistipps, Musterfälle, Checklisten und Vertragsmuster erleichtern dem Praktiker den Umgang mit der komplexen Materie. Beide Corona-Steuerhilfegesetze, der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 sowie die übrige Gesetzgebung und die veröffentlichten Urteile mit Stand Oktober 2020 sind vollständig eingearbeitet.

Gräfelfing, im Oktober 2020 Peter Eller

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 7

Abkürzungsverzeichnis ... 13

Teil 1 Gesellschaftsrecht ... 17
A. Einführung ... 19
I. Abwicklung und Liquidation ... 19
1. Terminologie ... 19
2. Die Abwicklungsphasen im Überblick ... 19
3. Alternativen zur Liquidation ... 20
4. Fortsetzung der GmbH ... 22
II. Rechtsgrundlagen ... 22
B. Die Auflösung ... 23
I. Zwecke und Ziele der Auflösung ... 23
II. Auflösungsverfahren und Rechtsfolgen ... 23
III. Die Auflösungsgründe ... 24
1. Statutarische Auflösungsgründe (§ 60 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GmbHG) ... 24
2. Gesellschafterbeschluss (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG) ... 25
3. Auflösung durch Gerichtsurteil (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) ... 27
4. Auflösung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) ... 28
5. Auflösung wegen Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG) ... 29
6. Auflösung durch Verfügung des Registergerichts (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG) ... 30
7. Auflösung wegen Vermögenslosigkeit (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG) ... 31
8. Auflösung bei Nichtigkeit (§ 75 GmbHG, § 397 ff. FamFG) und weiteren schwerwiegenden Mängeln ... 32
9. Auflösung im Falle der Kein-Mann-GmbH ... 32
10. Auflösung einer Vor-GmbH ... 33
11. Sitzverlegung der Gesellschaft ins Ausland ... 33
12. Weitere Auflösungsgründe ... 34
13. Keine Auflösungsgründe ... 34
C. Die Liquidation ... 35
I. Wesen und Begriff der Liquidation ... 35
1. Die Liquidationszwecke ... 35
2. Kontinuität in der Liquidation ... 35
3. Diskontinuität in der Liquidation ... 37
II. Die Liquidation bis zur Schlussverteilung ... 39
1. Der Ablauf der Liquidation im Überblick ... 39

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

2. Funktion und Wirkungen des Sperrjahrs ... 41
3. Einzug und Pfändung von Forderungen gegen Gesellschafter ... 49
4. PKH-Bewilligung für eine GmbH in Liquidation ... 51
5. Befreiung von Pensionsverpflichtungen ... 52
6. Behandlung von Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt ... 53

III. Die Liquidatoren ... 54
1. Die Bestellung und der Rechtsstatus der Liquidatoren ... 54
2. Beendigung des Liquidatorenamtes und des Anstellungsverhältnisses ... 61
3. Aufgaben der Liquidatoren ... 72
4. Die handels- und steuerrechtlichen Pflichten des Liquidators ... 75
5. Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ... 79
6. Persönliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung der Liquidatoren ... 85

IV. Abschluss der Liquidation ... 93
1. Handels- und steuerrechtlicher Abschluss ... 93
2. Die Schlussverteilung des Vermögens ... 94
3. Aufbewahrung der Schriften und Bücher ... 96

V. Liquidation nach Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse ... 97

VI. Liquidation der Vorgesellschaft ... 98

VII. Stille und betrügerische Liquidationen ... 99
1. Die Bestattungsfälle und deren Eindämmung durch die Gerichte ... 99
2. Rechtsprechung nach der GmbH-Reform ... 106

D. Beendigung und Nachtragsliquidation ... 109

I. Die Beendigung ... 109
1. Die beantragte Löschung im Handelsregister ... 109
2. Die zwangsweise Löschung im Handelsregister ... 110

II. Die Nachtragsliquidation ... 118
1. Notwendigkeit, Gang und Reichweite der Nachtragsliquidation ... 118
2. Besonderheiten bei der Bestellung der Liquidatoren ... 119
3. Fallgruppen der Zulässigkeit der Nachtragsliquidation ... 121
4. Unzulässigkeit der Nachtragsliquidation ... 124
5. Vorläufige Prozessführungsbefugnis einer gelöschten GmbH ohne Nachtragsliquidation ... 126

E. Fortsetzung der aufgelösten GmbH und Umwandlungen ... 127

I. Die Fortsetzung der aufgelösten GmbH ... 127
1. Grundvoraussetzungen ... 127
2. Fortsetzung vor und bei teilweiser oder vollständiger Vermögensverteilung ... 128

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

3. Fortsetzung einer vermögenslosen, nicht gelöschten GmbH 131
4. Fortsetzung einer gelöschten GmbH 133
II. Umwandlung vor und nach der Auflösung einer GmbH 135
1. Umwandlungen als Alternative zur Liquidation 135
2. Mögliche Umwandlungsarten 136
3. Umwandlung einer aufgelösten GmbH 137

Teil 2 Rechnungslegung und Steuerrecht 141
A. Liquidationsrechnungslegung 143
I. Vorüberlegungen 143
II. Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft 143
III. Liquidationseröffnungsbilanz 144
IV. Jahresabschlüsse in der Liquidation 147
V. Liquidationszwischenbilanz 149
VI. Liquidationsschlussbilanz 149
VII. Liquidations-Schlussrechnung 150
B. Besteuerung auf Gesellschaftsebene 151
I. Verfahrensfragen 151
II. Körperschaftsteuer 151
1. Fortdauer der Körperschaftsteuerpflicht 151
2. Der Drei-Jahres-Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG 151
3. Ermittlung des Liquidationsgewinns 157
4. Rückzahlung aus dem steuerlichen Einlagekonto 165
5. Körperschaftsteuerliches Einkommen und Körperschaftsteuerguthaben 166
6. Zusammenfassendes Schema zur Ermittlung des Liquidationsgewinnes 170
7. Regelungen zum Übergang ins Teileinkünfteverfahren 171
8. Ende der Körperschaftsteuerpflicht 171
III. Gewerbesteuer 172
IV. Umsatzsteuer 174
C. Besteuerung des Abwicklungserlöses bei den Anteilseignern 177
I. Überblick über die gesetzliche Systematik 177
II. Anteile natürlicher Personen und Personengesellschaften 178
1. Systematik und Vorüberlegungen 178
2. Liquidationserlös als Kapitalertrag 179
3. Liquidationserlös als Veräußerungserlös 187
III. Körperschaften als Anteilseigner 201
1. Weit gehende Steuerbefreiung des Liquidationserlöses 201
2. Ausnahmen 202
IV. Der maßgebliche Gewinn- und Verlustzeitpunkt 204
1. Die Bedeutung des Zeitpunkts der Verlustrealisierung 204
2. Zeitpunkt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung 206

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

V. Der Abzug von laufenden und nachträglichen Werbungskosten 218
1. Der Abzug von Werbungskosten zu Kapitalerträgen 218
2. Die Abgrenzung zu Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit 224
VI. Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen, Finanzierungshilfen und Einlagen 227
1. Der gesellschaftsbezogene Ansatz zu nachträglichen Anschaffungskosten 227
2. Keine gesellschaftsrechtliche Veranlassung nach der Rechtsprechung 241
3. Abzug von Darlehensausfällen im Rahmen des § 20 Abs. 2 EStG 243
4. Kritik 246
VII. Besonderheiten bei der Gewerbesteuer 249
D. Die Ablösung von Pensionszusagen 251
I. Umkehrung der Steuervorteile bei vorzeitigem Ende von Pensionszusagen 251
II. Die Behandlung verfallbarer Pensionsansprüche 252
III. Die steuerbefreite Übertragung von unverfallbaren Pensionszusagen 253
IV. Der Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen ohne Gegenleistung 254
1. Volle Werthaltigkeit der Pensionszusage 254
2. Wertlose Pensionszusage 257
3. Teilwerthaltigkeit der Pensionszusage 257
V. Der Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen gegen Abfindung 257
1. Die Abfindung entspricht dem Teilwert der Pensionszusage 258
2. Die Abfindung ist niedriger als der Teilwert der Pensionszusage 260
3. Die Abfindung ist höher als der Teilwert der Pensionszusage 260
VI. Der Verzicht auf unverfallbare Pensionszusagen gegen Übertragung der Ansprüche gegen die Rückdeckungsversicherung 261

Anhang 263
A. Checkliste Regelablauf der Liquidation 265
B. Muster eines Verschmelzungsvertrages 267
C. BMF-Schreiben vom 21. 10. 2010 271
D. BMF-Schreiben vom 14. 08. 2012 277

Literaturverzeichnis 279

Stichwortverzeichnis 285

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

VI. Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen, Finanzierungshilfen und Einlagen

1. Der gesellschaftsbezogene Ansatz zu nachträglichen Anschaffungskosten

1.1. Die Maßgeblichkeit der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung im Überblick

Der BFH zog den Kreis der Anschaffungskosten in § 17 Abs. 2 EStG vor der Geltung des MoMiG zunächst weit, weil dies das Nettoprinzip der Einkommensbesteuerung gebiete.[750] Alle zum Erwerb und dem Halten der Beteiligung aufgewendeten Kosten gehören hierzu und damit auch die vorweggenommenen[751] und die nachträglichen Aufwendungen, sofern sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, keine Werbungskosten im Sinne der §§ 19, 20 EStG und keine Veräußerungskosten sind. Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur die ursprünglichen Aufwendungen für den Erwerb des Geschäftsanteils, also das anteilige Stammkapital und ggf. ein Aufgeld für später eintretende Gesellschafter, sondern alle auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als solche zu wertende Nachschüsse (§§ 26 ff. GmbHG) und verdeckte Einlagen. Davon abzugrenzen sind lediglich reguläre gesellschaftsrechtliche Einlagen. (s. 1.4.). 318

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten wurden nach gefestigter Rechtsprechung auch ausgefallene eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen gerechnet. Erst mit dem Urteil vom 11. 07. 2017 vollzog der BFH eine Kehrtwende, als er die eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen infolge des Inkrafttretens des MoMiG am 01. 11. 2008 aus dem Kreis der nachträglichen Anschaffungskosten eliminierte und lediglich einen Vertrauensschutz bis zum 27. 09. 2017, dem Tag der Veröffentlichung des Urteils, gewährte. Diese Kehrtwende, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich neutralisiert und mit Wirkung ab dem 01. 08. 2019 § 17 Abs. 2a EStG eingefügt, der im Wesentlichen die Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 21. 10. 2010 übernimmt aber auch darüber hinausgeht (s.

750 BFH, Urteil vom 12. 10. 1999, VIII R 46/98, BFH/NV 2000, 561. Ein wesentlich beteiligter Gesellschafter kann sogar den Ausfall des Rückgriffs aus einer Bürgschaft, die er einem Dritten für ein für die GmbH günstiges Geschäft einräumt, als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen, BFH, Urteil vom 04. 03. 2008, IX R 80/06.

751 Vorweggenommene Anschaffungskosten werden angenommen, wenn ein eigenkapitalersetzendes Darlehen im Hinblick auf die Beteiligung an der Gesellschaft noch vor dem Beitritt ausgereicht wurde, so FG Düsseldorf, Urteil vom 05. 07. 2012, 11 K 4602/10 F rkr.; FG Münster, Urteil vom 20. 01. 2010, 7 K 5023/07 E, EFG 2010, 957, rkr. Die Revision beim BFH unter IX R 10/10 wurde zurückgenommen.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

Ziff. 1.2.). Dabei tritt die neue Rechtslage antragsgebunden sogar rückwirkend ein.

Von nachträglichen Anschaffungskosten spricht man auch, wenn ein Gesellschafter Verbindlichkeiten der GmbH übernimmt, um die Gesellschaft insolvenzfrei abwickeln zu können, beispielweise Steuerschulden und Kosten des Jahresabschlusses der GmbH.[752] Das gleiche wird für vom beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlte Lohnsteuerrückstände der GmbH[753] und für die Zahlungen auf eine Bürgschaftsverpflichtung eines Gesellschafters, die er für die GmbH eingegangen ist, angenommen. Die Voraussetzungen für den Ansatz richten sich danach, wie ein entsprechendes Gesellschafterdarlehen zu behandeln gewesen wäre, bei dem die Rechtsprechung differenziert (s. Ziffer 1.2.). Dabei gilt bei einer gestreckten zinsbelasteten Rückzahlung nur der Tilgungsanteil als Anschaffungsaufwand. Eine Ratentilgung ohne Zinsbelastung ist dagegen abzuzinsen.[754]

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer kann ferner nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen, wenn der Insolvenzverwalter gegen ihn zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich durchgesetzt hat.[755] Der Liquidationsverlust steht in diesem Fall für den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer im Übrigen erst fest, wenn das Klageverfahren abgeschlossen ist (s. Teil 2 IV.2.3.).

Nach der Rechtsprechungsänderung im Urteil vom 11. 07. 2017 mit einem völlig neuen Ansatz zu Darlehensausfallverlusten im Rahmen des § 20 Abs. 2 EStG einerseits und der Einführung des § 17 Abs. 2a EStG mit antragsgebundener Rückwirkung andererseits stellt sich die Rechtslage hinsichtlich der zeitlichen Anwendung und der deutlich unterschiedlichen Steuerauswirkungen sehr unübersichtlich dar. Zudem muss in einigen Sachverhaltsgestaltungen darauf geachtet werden, ob die Regulär- oder die Abgeltungsbesteuerung anzuwenden ist, was weitere Differenzierungen erfordert. Welche Aufwendungen von Gesellschaftern, um eine Liquidation insolvenzfrei zu Ende führen zu können, im Rahmen von § 20 EStG oder von § 17 EStG als nachträgliche Anschaffungskosten anzuerkennen sind, bedarf also einer sorgfältigen Prüfung bzw. Beratung auch im Hinblick auf Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen.

752 BFH, Urteil vom 12. 12. 2000, VIII R 652/93, BB 2001, 570.

753 BFH, Urteil vom 01. 03. 2005, VIII R 26/03. Allerdings hat der BFH darauf hingewiesen, dass diese Zahlungen auch als Werbungskosten in Bezug auf die Einkünfte des Geschäftsführers betrachtet werden können und diese Frage noch nicht abschließend geklärt ist.

754 BFH, Urteil vom 20. 11. 2012, IX R 34/12. Der Zinsanteil ist nach der Rechtsprechung seit 2009 auch nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig (s. V.1.).

755 BFH, Urteil vom 01. 03. 2005, VIII R 26/03. Anders ist es, wenn bereits ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde und der Gesellschafter freiwillig eintritt, weil es ihm um seine persönliche Reputation geht, so FG Niedersachsen, Urteil vom 14. 05. 2009, 11 K 431/06, i. E. s. a. Rz. 319.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

1.2. Die Differenzierung bei Gesellschafterdarlehen

1.2.1. Rechtslage bis zur Änderung der Rechtsprechung 2017

318a Der Ausfall eines Gesellschafterdarlehens führte nach der früheren Rechtsprechung nur dann zu nachträglichen Anschaffungskosten, wenn das Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter hatte.[756] Das Gleiche galt für einen Verzicht auf die Rückzahlung.[757] Bei einem Verzicht musste darauf geachtet werden, dass das Darlehen noch voll werthaltig war. Wenn das Eigenkapital positiv war, war der Verzicht auf eine Darlehensforderung mit dem Nennwert anzusetzen, weil bei positivem Eigenkapital regelmäßig von einer wirtschaftlich gesunden Kapitalgesellschaft und damit ganz allgemein von einer ausreichenden Bonität ausgegangen werden konnte.[758]

Obwohl mit Geltung des MoMiG seit 01.11.2008 das Eigenkapitalersatzrecht ersatzlos abgeschafft wurde, sollten die vor diesem Zeitpunkt von den Finanzgerichten aus dem Eigenkapitalersatzrecht entwickelten Grundsätze zur Abzugsfähigkeit von nachträglichen Anschaffungskosten fortgelten, als wäre nichts geschehen, so einhellig die Rechtsprechung bis zum bahnbrechenden Urteil des BFH vom 11.07.2017[759] und die Finanzverwaltung. Auch sie wollte die Rechtslage vor Einführung des MoMiG beibehalten, BMF, Schreiben vom 21.10.2010, IV C 6 – S 2244/08/10001 (für Altfälle im Anhang unter C abgedruckt). Sie erkannte nachträgliche Anschaffungskosten in folgenden Fällen des Darlehensausfalls an:

- Das Darlehen eines Gesellschafters ist so in die Finanzplanung der Gesellschaft einbezogen, dass die Eigenkapitalausstattung in der Gesellschaft erst einschließlich des Darlehens eine sinnvolle Geschäftsaufnahme ermöglicht (Finanzplandarlehen).
- Bei der Hingabe des Darlehens in der Krise entsprechen die nachträglichen Anschaffungskosten dem Nennwert des Darlehens.
- Ebenso, wenn ein Gesellschafter das Darlehen vor der Krise gewährt dabei verbindlich erklärt, dieses Darlehen auch in der Krise der Gesellschaft nicht abzuziehen (krisenbestimmte Darlehen).

756 Z. B. BFH-Urteil vom 09.10.2008, IX R 60/05.

757 FG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2009, 16 K 3510/08 E. Damit der Forderungsausfall bei einem Verzicht im Rahmen der Kapitalerträge abzugsfähig ist, ist es allerdings notwendig, dass die Forderung entgeltlich erworben wurde. Laut BFH bezieht sich ein Forderungsverzicht bei einer teilentgeltlich erworbenen Forderung zunächst vollständig auf den unentgeltlich erworbenen Anteil am Nennwert der Forderung und erst nach Verbrauch auf den werthaltigen Teil der Forderung, BFH, Urteil vom 06.08.2019, VIII R 18/16.

758 FG München, Urteil vom 09.04.2018, 7 K 729/17, rkr. Ein negatives Eigenkapital kann durch stille Reserven, im Urteilsfall durch die Hinzurechnung einer Sonderabschreibung, ausgeglichen werden.

759 BFH, Urteil vom 11.07.2017, IX R 36/15. anders noch BFH, Urteil vom 20.08.2013, IX R 43/12.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

- Bei in der Krise stehen gelassenen Darlehen bemessen sich die nachträglichen Anschaffungskosten dem gemeinen Wert in dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter das Darlehen trotz Eintritts der Krise gesellschaftsrechtlich veranlasst nicht abzieht.
- Bei Sanierungsdarlehen[760] ist der gemeine Wert des Darlehens im Zeitpunkt des Beginns des Anfechtungszeitraums maßgeblich.

Ein Kleingesellschafter bis zu 10 % Beteiligungsquote konnte den Verlust bei Ausfall seines Gesellschafterdarlehens nicht als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG geltend machen, weil er seinen Anspruch gegen die Gesellschaft gem. § 39 Abs. 5 InsO nicht verliert und deshalb in Höhe der Quote befriedigt wird.[761] Verzichtete hingegen der darlehensgebende Kleingesellschafter vertraglich auf den Schutz des § 39 Abs. 5 InsO und geht deshalb im Insolvenzverfahren leer aus, wurde er hinsichtlich des Darlehensausfalls wie ein Anteilseigner mit entsprechend hoher Beteiligungsquote behandelt und konnte insoweit nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG geltend machen.[762]

Hinsichtlich von übernommenen Verpflichtungen für die Gesellschaft und ausgefallenen Forderungen gegen die Gesellschaft war für diesen Spezialfall und für Eigner mit einem Anteil von mehr als 10 % die Abzugsfähigkeit anhand der ausdifferenzierten Kriterien zur Krisenentwicklung der Gesellschaft zu entscheiden (s. u. 1.3. und 2.). Aufgrund von § 3c EStG kommen die Anschaffungskosten jedoch nur zu 60 % zum Ansatz, falls es sich nicht um einen Altfall einer ertraglosen Beteiligung von vor 2010 handelt (s. Teil 2 C.II.3.3.3.).

1.2.2. Änderung der Rechtsprechung 2017 im MoMiG-Eigenkapitalersatz-Urteil

318b Mit dem Urteil vom 11. 07. 2017 vollzog der BFH eine erstaunliche Volte. In diesem Urteil spricht er den nach alter Rechtslage eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen infolge des Inkrafttretens des MoMiG am 01. 11. 2008 die tradierte steuerliche Folgewirkung ab und verbannt die zugehörigen Ausfallaufwendungen aus dem Kreis der nachträglichen Anschaffungskosten. Wegen der jahrzehntelangen anderslautenden Rechtsprechung gewährt der BFH jedoch einen Vertrauensschutz bis zum 27. 09. 2017, dem Tag der Veröffentlichung des Urteils.[763] Der BFH erhält den Vertrauensschutz auch entgegen der Auffassung einzelner Finanzgerichte aufrecht. Er bescheinigt dem Gesetzgeber des MoMiG,

760 BFH Urteil vom 19. 08. 2008, BStBl. II 2009, 5. Die gesetzlichen Neuregelungen in §§ 39, 135 InsO sowie § 6 AnfG sollen den Gesellschafter von Beginn des Anfechtungszeitraums an wirtschaftlich so stellen, als habe er eine Krisenbindung vereinbart.

761 BFH, Urteil vom 20. 08. 2013, IX R 43/12; Verfügung der OFD Frankfurt vom 11. 09. 2013, S 2244 A – 37 – St 215.

762 BFH, Urteil vom 06. 05. 2014, IX R 44/13.

763 BFH, Urteil vom 11. 07. 2017, IX R 36/15. Weitere Urteile vom 06. 12. 2017, IX R 17/17, und vom 20. 07. 2018, IX R 5/15 .

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

dass er die steuerlichen Folgen der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts weder bedacht noch geregelt hat.[764]

Die Finanzverwaltung hat sich der geänderten Rechtsprechung angepasst und gewährt für Finanzierungshilfen, die als eigenkapitalersetzend anzusehen sind, nur dann Vertrauensschutz, wenn die Darlehen bis einschließlich 27.09.2017 gewährt wurden bzw. die Finanzierungshilfen bis zu diesem Stichtag eigenkapitalersetzend wurden.[765]

Für den BFH hat sich als Konsequenz, dass das Eigenkapitalersatzrecht ins Insolvenzrecht verlagert wurde, auch die grundsätzliche Annahme erledigt, dass Darlehenshingaben von Gesellschaftern an die ihnen gehörende GmbH gesellschaftsrechtlich veranlasst sein können. Der BFH begründet seine Auffassung jedoch nicht, sondern verweist lediglich auf § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB, wo von Eigenkapitalersatz expressis verbis keine Rede ist. Das Bilanzsteuerrecht hat sich allerdings vom handelsrechtlichen Bilanzrecht durch eine Vielzahl von Abweichungen enorm weit abgesetzt. Ein Musterbeispiel für die Divergenz ist der vom BFH selbst zitierte § 5 Abs. 2a EStG. Deshalb verbietet sich für die Frage, wie das Bilanzsteuerrecht angesichts einer Verlagerung von zivilrechtlichen Vorschriften (hier vom Gesellschafts- ins Insolvenzrecht) fortzuentwickeln ist, ein schlichter Rückgriff auf einen Basisbegriff des Handelsrechts, weil er das ausgeprägte „Eigenleben" des Steuerrechts in diesem Bereich ignoriert.

Aber selbst, wenn man nur die Definition des HGB ernst nimmt, kommt man zu einem diametral anderen Ergebnis als der BFH. Gem. § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB gehören alle Aufwendungen zum Versetzen eines Wirtschaftsguts in einen betriebsbereiten Zustand zu den Anschaffungskosten. Der Begriff wird gleichzeitig ausdrücklich auf nachträgliche Anschaffungskosten erweitert, wiederum mit Bezug auf die Herstellung eines betriebsbereiten Zustands. Wird also der betriebsbereite Zustand des Wirtschaftsguts „Gesellschaft" später mangels ausreichend vorhandenem Eigenkapitals gefährdet, jedoch durch Zufuhr von Finanzmitteln aus dem Gesellschafterkreis wiederhergestellt, so handelt es sich bei dieser Art von Mittelausstattung ohne jeden Kunstgriff bereits nach der knappen Definition des HGB um nachträgliche Anschaffungskosten. Ein Werbungskostenabzug wie bei Betriebsausgaben in Bezug auf Instandhaltungsmaßnahmen für materielle Wirtschaftsgüter kommt dagegen für Finanzspritzen zu

764 BFH, Urteile vom 10.12.2019, IX R 1/19 und vom 02.07.2019, IX R 13/18 a.A. FG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 13.12.2018, 3 K 3207/17 und vom 18.04.2018, 3 K 3138/15. Mit der Argumentation des BFH, der Gesetzgeber habe inhaltlich das Eigenkapitalersatzrecht bloß ins Insolvenzrecht verlagert, lässt ich auch belegen, dass das BFH-Urteil vom 11.07.2019 zu kurz gegriffen hat und trotz Vertrauensschutzregelung verfehlt war.

765 In allen anderen Fällen sind die Urteile vom 11.07.2017, IV R 36/15, vom 06.12.2017, IX R 7/17 und vom 20.07.2018, IX R 5/15, anzuwenden, BMF-Schreiben vom 05.04.2019, IV C 6 – S 2244/17/10001; im Grundsatz ab 2020 überholt durch § 17 Abs. 2a EStG und ebenso das BMF-Schreiben vom 21.10.2010, 2244/08/10001, BStBl. I 2010, 832, zur früheren Rechtslage des Eigenkapitalersatzes. .

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

Gunsten von Gesellschaften nicht ernsthaft in Frage, ebenso wenig wie die Alternative, diese Aufwendungen als steuerlich irrelevant zu behandeln.

Immerhin will der BFH ein offensichtliches Vakuum vermeiden und sieht als Lösungsweg, die Aufwendungen dem Regime der Besteuerung von Kapitalerträgen zu unterwerfen und dieses Regime – aufgrund des von ihm klar erkannten Paradigmenwechsels anlässlich der Einführung der Abgeltungssteuer – grundsätzlich neu zu interpretieren.[766] Der BFH hat seine Auffassung in mehreren Urteilen bekräftigt und seine Neukonzeption weiterentwickelt. Für einen – nach alter Rechtslage vor 2020 – zu mehr als 10 % an der GmbH beteiligten Darlehensgeber stellt nämlich die Anwendung der Vertrauensschutzregelung im Urteil vom 11. 07. 2017 des BFH einen klaren Nachteil dar. Nach dem Eigenkapitalersatzrecht sind die Verluste nur zu 60 % abzugsfähig, im Rahmen der Anerkennung des Verlustes des Kapitalstammrechts ist der Gesellschafter-Darlehensgeber außerhalb des Geltungsbereichs der Abgeltungsteuer zu 100 % zum Abzug des Vermögensausfalls berechtigt (zu diesem Lösungsansatz s. u. 3.)

1.2.3. Neue Rechtslage ab dem 01. 08. 2019 durch § 17 Abs. 2a EStG

318c Mit Wirkung ab dem 01. 08. 2019 wurde folgender neuer Absatz 2a in den § 17 EStG eingefügt, der im Wesentlichen die Verwaltungsauffassung im BMF-Schreiben vom 21. 10. 2010 (s. Ziff. 1.2.1.) wiedergibt, teilweise jedoch darüber hinausgeht. Die Vorschrift im Wortlaut:

> (2a) [1]Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile im Sinne des Absatzes 1 zu erwerben. [2]Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. [3]Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere
>
> 1. offene oder verdeckte Einlagen,
> 2. Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und
> 3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.
>
> [4]Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel im Sinne der Nummern 2 oder 3 bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte. [5]Leistet der Steuerpflichtige über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der Gesellschaft, sind die Einzahlungen bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf seine gesamten Anteile einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen.

Nach § 52 Abs. 25a EStG ist die neue Regelung des § 17 Abs. 2a EStG erstmals für Veräußerungen anwendbar, die nach dem 31. 07. 2019 stattgefunden haben. Auf Antrag der Steuerpflichtigen ist § 17 Abs. 2a Satz 1 bis 4 EStG auch für Veräußerungen maßgeblich, die vor dem 01. 08. 2019 zu datieren sind. In beiden Fällen

766 BFH-Urteil vom 24. 10. 2017, VIII R 13/15.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

umfasst der Begriff der Veräußerung auch den Ausfall im Rahmen einer Liquidation. Voraussetzung für die Rückwirkung ist allerdings, dass die zugrunde liegenden Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Zeitschiene zum Ausfall von Gesellschafterdarlehen und Finanzierungshilfen

vor dem 27. 09. 2017	**von 27. 09. 2017 bis 31. 07. 2019**	**ab dem 01. 08. 2019**
Vertrauensschutzregelung für früheres Eigenkapitalersatzrecht	Früheres Eigenkapitalersatzrecht außer Kraft	§ 52 Abs. 25a EStG: Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG
Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen	Darlehensausfall*	
Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen		Darlehensausfall
	Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen und Darlehensausfall*	
	Darlehen ausgereicht oder in der Krise stehen gelassen	Darlehensausfall

* Auf Antrag ist § 17 Abs. 2a EStG rückwirkend auch für Darlehensausfälle maßgeblich, die vor dem 01. 08. 2019 datieren. Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Bescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Gegenüber dem obsoleten BMF-Schreiben vom 21. 10. 2010[767] ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung in § 17 Abs. 2a EStG folgende marginale Verbesserungen, wobei die Verwaltung ihre Auffassung noch nicht verlautbart hat und die Diskussion in der Fachliteratur erst eröffnet wurde.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift wurde zunächst der persönliche Anwendungsbereich ausgedehnt, da auch Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von weniger als 10 % eingeschlossen sind, die nach alter Rechtslage auf das Kleinanlegerprivileg nach § 39 Abs. 5 InsO verzichten mussten, um in den Genuss der Privilegierung zu kommen. Mindestens ist jedoch eine Beteiligung von 1 % erforderlich.

Noch nicht geklärt ist, ob durch den gesetzliche Bezug auf die gesellschaftsrechtlichen Veranlassung in Verbindung mit der Verwendung des Begriffs „Ausfälle" in § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG dazu führt, dass auch in der Krise stehen gelassene Darlehen stets mit dem Nennwert zu nachträglichen Anschaffungskosten führen und nicht nur, wie nach der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung, mit dem werthaltigen Anteil.[768]

767 Für Altfälle im Anhang unter C abgedruckt.

768 So *Ott,* GmbH-StPr 2020, 33 und wohl auch *Korn/Strahl,* NWB 2019, 3554. Ott begründet seine Auffassung damit, dass der Begriff „Ausfälle" in § 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG über den bloßen Begriff von „Darlehensverlusten" hinausgehe.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

Strittig ist auch, ob für die Gläubiger von Gesellschaftsdarlehen ein Wahlrecht besteht, den Ausfall im Rahmen der für sie günstigeren Steuervorschrift geltend zu machen, nämlich unter den weiteren Voraussetzungen bei den Kapitalerträgen zu 100 % und nicht nur, wie bei § 17 EStG, zu 60 %. Nimmt man für § 17 EStG einen Vorrang vor § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG an, bleibt für die Annahme eines Wahlrechts kein Raum.[769] Hinsichtlich des Verlusts der Stammeinlage verbleibt es stets bei der 60-prozentigen Steuerwirksamkeit.

Das generelle Konkurrenzverhältnis ebenso wie die Wertungswidersprüche zwischen § 17 EStG und § 20 Abs. 2 EStG sind nach überwiegender Auffassung in der Literatur jedoch nicht vollständig geklärt.[770] Darüber muss aber auch insoweit entschieden werden, weil die Realisationszeitpunkte nach beiden Vorschriften nicht übereinstimmen können. § 20 EStG kann sich in Einzelfällen auch auf bloße Vorgänge hinsichtlich der Darlehensforderung beziehen, wenn diese unter ihrem Nennwert verkauft oder auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet wird.

> Aus Beratersicht ist die für die Mandanten günstigere Vorschrift anzuwenden, sofern nach dem Sachverhalt die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Nachvollziehbare Argumente lassen sich für die ausschließliche Anwendung von § 20 Abs. 2 EStG in folgenden Fällen anführen:
>
> Das Darlehen wurde erst nach dem 27. 09. 2017 ausgereicht und der Veräußerungs- oder Auflösungstatbestand i. S. von § 17 Abs. 1, 4 oder 5 EStG wurde bereits vor dem Inkrafttreten des § 17 Abs. 2a EStG verwirklicht. Grund: Nach Ablauf des Vertrauensschutzes waren ausgefallene Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten nicht mehr ansatzfähig und eine rückwirkende Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG kommt nur auf Antrag zustande. Für auslösende Tatbestände nach dem 31. 07. 2019 ist diese Auffassung allerdings strittig.
>
> Unter § 20 Abs. 2 EStG (einschließlich der Beschränkungen des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ab dem 31. 12. 2019) fallen in jedem Fall:
>
> – Zwergbeteiligungen von weniger als 1 %,
> – keine Beteiligung des Darlehensgebers an der Darlehensschuldnergesellschaft und
> – lediglich mittelbare Beteiligung des Darlehensgläubigers an der Darlehensschuldnerin.[771]

1.2.4. Darlehen von Sanierungsgesellschaftern

Ausgefallene Darlehen von Sanierungsgesellschaftern werden immer als steuerlicher Aufwand anerkannt, weil der Zweck dieser Privilegierung gerade ist, Anreize dafür zu schaffen, sanierungsbedürftigen GmbHs liquide Mittel zuzu-

769 *Schmidt*, § 20 Rz. 255 und § 17 Rz. 163 mit der Begründung in § 17 Abs. 2a EStG seien spezielle Sachverhalte mit einer gewollten Steuerauswirkung im Sinne der Freiheit der Gesellschaftsfinanzierung definiert, was eine lex specialis begründe. So auch *Ott,* GmbH-StPr 2020, 33. Ist der Auslösebestand erst nach dem 31. 07. 2019 eingetreten, beanspruche diese Vorschrift infolge der Sogwirkung der Darlehensverluste i. S. v. § 17 Abs. 2a EStG den Vorrang.

770 *Schmidt*, § 17 Rz. 163 a. E.

771 BFH, Urteil vom 09. 02. 2019, X R 9/17, DStR 2019, 2626.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

führen. Würden nachträgliche Anschaffungskosten bei Ausfall dieser Darlehen unter bestimmten und schwer zu beeinflussenden Bedingungen nicht anerkannt, würde der Sanierungsgesellschafter steuerlich benachteiligt werden, was wiederum den Zweck der Privilegierung unterlaufen würde.[772]

1.2.5. Holding-Modell zur optimalen Verlustnutzung beim Darlehensausfall

In geeigneten Fällen und bei Darlehen mit großen Volumina sollte aus Beratersicht das Holding-Modell in Erwägung gezogen werden. Natürliche Personen können sich mit dieser Gestaltung bei wirtschaftlich riskanten Investitionen den vollen steuerlichen Verlustabzug sichern, falls die Darlehen ausfallen. Im Holding-Modell schaltet der Darlehensgeber eine von ihm beherrschte Kapitalgesellschaft ein, die wiederum an der Zielgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist. Der Darlehensvertrag wird direkt mit der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Mit dieser Konstruktion hebelt man elegant mehrere Beschränkungen aus, die der Gesetzgeber vorgegeben hat. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1 EStG nimmt Zinserträge aus Darlehensforderungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aus dem Bereich der Abgeltungsbesteuerung heraus, wenn der Gläubiger der Erträge ein Eigner mit einem Anteil von mindestens 10 % ist. Das Gleiche wird in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 2 EStG angeordnet, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigener nahestehende Person ist. Nach der BFH-Rechtsprechung ist dies anzunehmen, wenn der Darlehensgeber auf den Anteilseigner beherrschenden Einfluss hat, also zu mehr als 50 % an diesem beteiligt ist.[773] In diesem Fall ordnet Satz 2 des Abs. 2 § 32d EStG an, dass § 20 Abs. 6 EStG nicht anzuwenden ist und damit die Werbungskosten in voller Höhe abzugsfähig sind. Ferner greift durch diesen Ausschluss die neue Verlustverrechnungsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG nicht. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStGE soll allerdings dahingehend geändert werden, dass zusätzliche Voraussetzung ist, dass die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner (der Kapitalerträge also der Gesellschaft) Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG zweiter Halbsatz (Ausschluss des Werbungskostenabzugs) keine Anwendung findet.[774]

Da der Darlehensgeber im Holding-Modell nur mittelbar beteiligt ist, kommen ein Vorrang und damit die Besteuerung nach § 17 EStG nicht in Frage, da diese nur für unmittelbar Beteiligte gilt. Von den weiteren steuerlichen Vorteilen von

772 BFH, Urteil vom 19. 08. 2008, IX R 63/05. Dabei ist unerheblich, dass der Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen im Zeitpunkt des Verzichts nicht mehr werthaltig war. Die Höhe der Anschaffungskosten bestimmt sich in diesen Fällen – abweichend vom Regelfall der Bewertung nach dem niedrigen Teilwert in der Krise – nach dem Nennbetrag.

773 BFH, Urteil vom 09. 07. 2019, IX R 9/17, DStR 2019, 2626. Zum Modell ausführlich: *Ott,* GmbH-StPr 2020, 33.

774 Es handelt sich m. E. nicht um ein Redaktionsversehen, so *Ott* in GmbH-StPr 2020, 33. Im Jahressteuergesetz 2020 ist jedenfalls keine Korrektur vorgesehen, lediglich die Neufassung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

Holding-Modellen sei hier nur die fast steuerfrei gestellte Gewinnausschüttung der Zielgesellschaft an die Holding erwähnt. Hinsichtlich der Gewerbesteuer setzt diese Begünstigung allerdings für die Holding eine Beteiligung von 15 % voraus (§ 9 Nr. 2a GewStG). Der Nachteil der Holding-Modells besteht lediglich darin, dass die Holding-Gesellschaft einen etwaigen insolvenzbedingten Auflösungsverlust nach § 8b Abs. 3 KStG steuerlich nicht berücksichtigen kann. In einem solchen Fall wird eine singulär eingesetzte Holding-GmbH jedoch nutzlos, sodass ein erlittener Verlust beim Darlehensgeber als natürliche Person auf indirektem Weg über die Auflösung der Holding-Gesellschaft geltend gemacht werden kann.

1.3. Weitere Voraussetzungen der Berücksichtigungsfähigkeit

1.3.1. Beweislast hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale beim Darlehensgläubiger

318d Der Nachweis, dass die originären oder nachträglichen Anschaffungskosten aufgebracht worden sind, obliegt dabei dem Anteilseigner. Er muss die Darlehensgewährung, die konkrete rechtliche Ausgestaltung[775] als Finanzplandarlehen sowie die fehlende Rückzahlungen des Darlehens nachweisen.[776] Zum Darlehensnachweis genügt dabei indiziell die Feststellung als Verbindlichkeit in bestimmter Höhe durch den letzten Jahresabschluss.[777] Bei Krisendarlehen hat er die Tatsache zu belegen, dass die Darlehenshingabe bzw. die Bürgschaftsverpflichtung bereits in die Krise der GmbH fiel oder krisenbestimmt war und zu welchem Anteil das Darlehen zum Kriseneintritt noch werthaltig war.[778] Der Darlehensgeber muss durch einen Ausfall auch wirtschaftlich belastet sein. Daran fehlt es, wenn ein Dritter als Bürge für den Teil der Zahlungen aufkommt, mit dem der Gesellschaftsdarlehensgläubiger ausfällt.[779] Insgesamt dürfen die Anforderungen an den Nachweis dabei nicht überspannt werden.[780]

775 FG München, Urteil vom 05. 11. 2007, 1 K 5361/04. Untauglich ist als Nachweis, wenn das Darlehen lediglich über das Gesellschafterverrechnungskonto gebucht wurde.

776 BFH, Urteil vom 13. 07. 1999, VIII R 31/98, FG München, Urteil vom 25. 10. 2016, 2 K 191/14, rkr.

777 BFH, Urteil vom 02. 07. 2019, IX R 13/18 a. A. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. 04. 2018, 3 K 3138/15, das die Klage wegen geringfügiger Abweichungen in den streitgegenständlichen Darlehenssalden als insgesamt unschlüssig abgewiesen hatte.

778 BFH, Urteil vom 22. 04. 2008 IX R 75/06; FG Köln, Urteil vom 25. 06. 2009, 10 K 456/06.

779 Für einen Darlehensverzicht als nachträgliche Anschaffungskosten entschieden vom BFH im Urteil vom 11. 04. 2017, IX R 4/16.

780 BFH, Urteil vom 08. 02. 2011, IX R 44/10. Die Einzahlung einer Stammeinlage im Hinblick auf Anschaffungskosten i. S. von § 17 Abs. 2 EStG muss nach 20 Jahren seit Eintragung der GmbH nicht zwingend allein durch den entsprechenden Zahlungsbeleg geführt werden. Vielmehr sind alle Indizien – etwa Vorlage entsprechender Bilanzen, die seinerzeitige Versicherung des Geschäftsführers und die Tatsache der GmbH-Eintragung – für eine Einzahlung im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

1.3.2. Voraussetzungen beim Finanzplandarlehen

Ein Finanzplandarlehen setzt voraus, dass das Darlehen eines Gesellschafters so in die Finanzplanung der Gesellschaft einbezogen ist, dass die Eigenkapitalausstattung in der Gesellschaft erst einschließlich des Darlehens eine sinnvolle Geschäftsaufnahme ermöglicht (Finanzplandarlehen). Strittig ist dabei die vor allem die Frage, ob für die Anerkennung eines Finanzplandarlehens als conditio sine qua non das gesetzliche Kündigungsrecht vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen sein muss. Die Rechtsprechung sieht darin entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kein Ausschlusskriterium, sondern misst im Gegenteil einer ausdrücklichen Kündigungsmöglichkeit nur indizielle Bedeutung zu. Damit kann, wenn im Einzelfall die Umstände deutlich dafürsprechen, auch eine Mittelausstattung wie durch Eigenkapital angenommen werden.[781] Folgende Gesichtspunkte können bei der Abwägung ausschlaggebend sein:

- Der Darlehensgeber hat den Darlehensvertrag selbst und ohne juristische Vorkenntnisse aufgesetzt hat, so dass man davon ausgehen konnte, dass ihm die gesetzliche Vorschrift für das außerordentliche Kündigungsrecht nicht bewusst war.
- Das Darlehen wird im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung ausgereicht.
- Das Darlehen weist einen marktunüblich niedrigen Zinssatz auf.
- Das Darlehen ist marktunüblich nicht besichert.
- Aus den Umständen oder einer vertraglichen Verpflichtung ergibt sich, dass der Darlehensgläubiger von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen konnte.[782]

Nach der Rechtsprechung muss also in den meisten Fällen in der Darlehensvereinbarung § 314 Abs. 1 BGB nicht ausdrücklich ausgeschlossen sein. Im Übrigen kann sich ein konkludenter Ausschluss aus den übrigen Vereinbarungen ergeben. Maßgeblich sind schließlich die Verhältnisse insbesondere die Beteili-

781 BFH, Urteil vom 29. 11. 2017, X R 8/16. Im Streitfall hatte ein Gesellschafter der von ihm beherrschten GmbH im Zusammenhang mit der Gründung, nämlich drei Tage später, ein Darlehen von 4 Mio. DM zu einem marktunüblich niedrigen Zins von 3 % (marktüblich seinerzeit 6 %) und ohne Sicherheiten gewährt, das schließlich einschließlich der Zinsen nach fünf Jahren auf 5,9 Mio. DM angewachsen war.

782 BFH, Urteil vom 11. 10. 2017, IX R 29/16 gegen FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. 11. 2015, 2 K 2506/13. Im Streitfall gewährte der Kläger seiner GmbH über fünf Jahre hinweg in 48 Einzelverträgen mit teilweise minimalen Darlehensbeträgen ohne Sicherheiten und mit einer Verzinsung von 3,5 bis 8 % Darlehen in einer Gesamthöhe von 328.000 Euro. eine Kündigung mit Monatsfrist zum Quartalsende wurde in jedem Fall ausdrücklich vorgesehen. Der BFH gestand im Rahmen der korrigierenden Sachverhaltswürdigung der ausdrücklichen Kündigungsmöglichkeit nur eine indizielle Wirkung zu, die im Streitfall durch gewichtige andere Indizien für die Annahme von Eigenkapitalersatz überlagert werden könnt.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

gungshöhe zum Zeitpunkt der Darlehensvereinbarungen nicht des Insolvenzantrags.[783]

1.3.3. Voraussetzungen beim Krisen- und Sanierungsdarlehen

Alle Arten von Gesellschafterengagements in einer Krise der Gesellschaft können als nachträgliche Anschaffungskosten in Frage kommen: Bürgschaften, eigene Darlehen oder sonstige Sicherungsmittel, um die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten.[784] Eine Krise wird dann angenommen, wenn die Gesellschaft nicht mehr kreditwürdig ist. Das in dieser Situation ausgereichte Gesellschafterdarlehen ist grundsätzlich eigenkapitalersetzend, auch wenn die Darlehensvaluta letztendlich nicht ausreichen, den weiteren Betrieb der GmbH zu gewährleisten.[785] Eine von einem Gesellschafter-Geschäftsführer übernommene Bürgschaft für die GmbH ist kapitalersetzend, wenn die GmbH im Verbürgungszeitpunkt nicht über ausreichende eigene Sicherungsmöglichkeiten für die Neuaufnahme von Darlehen verfügt.[786]

Es reicht dabei nach Ansicht der Rechtsprechung bereits aus, dass die GmbH von der Hausbank ohne Bürgschaft des Gesellschafters keine weiteren Darlehen mehr erhalten hätte; der Gesellschafter-Geschäftsführer kann nicht darauf verwiesen werden, die Mittel aus anderen Finanzierungsquellen zu schöpfen oder gar, wie die Finanzverwaltung in NRW vorbrachte, für die GmbH vorrangig nach einem weniger kapitalintensiven Geschäftsfeld zu suchen.[787] Die Kreditunwürdigkeit ist auch anzunehmen, wenn die GmbH bei Vertragsabschluss

783 BFH Urteil vom 06. 12. 2016, IX R 12/15. Im Streitfall waren eine feste Laufzeit des Darlehens und die Bedingungen von Sanierungsinvestoren ausschlaggebend. Zur entgegengesetzten Auslegung der Vereinbarungen kommt das aufgehobene Urteil des FG Hessen vom 23. 09. 2014, 9 K 3123/11.

784 FG Köln, Urteil vom 30. 09. 2015, 3 K 706/12, rkr. Zahlungen an ein Kreditinstitut, die der ehemalige Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH aufgrund seiner vor Jahren eingegangenen „Mitverpflichtung" für die insolvente und vermögenslose GmbH leistet, führen zu nachträglichen Anschaffungskosten i. S. des § 17 Abs. 2 EStG. In diesem Fall kann offenbleiben, ob die Verpflichtung des Gesellschafters als Bürgschaft, als Schuldmitübernahme oder als Schuldbeitritt zu beurteilen ist.

785 BGH, Urteil vom 23. 01. 2018, II ZR 246/15. Für die Umqualifizierung eines Gesellschafterdarlehens in eine eigenkapitalersetzende Leistung kommt es nur darauf an, ob die Gesellschaft sich den bereits vom Gesellschafter gewährten Kredit aus eigener Kraft hätte beschaffen können, nicht darauf, ob noch ein darüber hinaus zusätzlicher Kreditbedarf festzustellen war, um die Gesellschaft überhaupt fortführen zu können. Dieses Urteil ist nach Einführung in § 17 Abs. 2a EStG in steuerlicher Hinsicht wieder aktuell.

786 BFH, Urteil vom 20. 08. 2013, IX R 1/13. Wenn bereits eine Bank aus einer angestrebten Vorfinanzierung ausgestiegen ist, leitet der BFH daraus bereits eine Krise der GmbH ab.

787 BFH, Urteil vom 24. 01. 2012, IX R 34/10 bestätigt das Urteil des FG Düsseldorf vom 30. 06. 2010, 15 K 1566/09. Das Gericht hatte das jeweilige Finanzierungsvolumen und die Sicherheiten aneinander projektbezogen gegenübergestellt und die Unterdeckungen mit den übernommenen Bürgschaften verglichen. Allerdings ist auch immer die Krisenbestimmtheit der Bürgschaftsübernahmen erforderlich.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

bereits zwei Dritteln ihres Stammkapitals verloren hat.[788] Zur Feststellung der bilanziellen Überschuldung sind vorhandene stille Reserven miteinzubeziehen, so dass die Liquidationswerte maßgeblich sind.[789]

Für die Frage, ob sich die GmbH bei einer Darlehenshingabe in einer Krise befindet, ist bei einer Betriebsaufspaltung auch die Finanzausstattung des Besitzunternehmens einzubeziehen.[790] Lag die Kreditunwürdigkeit bei Vertragsschluss noch nicht vor, muss sich das Darlehen als krisenbestimmt erweisen. Die Krisenbestimmtheit eist in erster Linie anhand der Darlehensvereinbarungen zu beurteilen. Sie kann sich nach ständiger Rechtsprechung aber auch aus den objektiven Umständen der Darlehenshingabe ergeben,[791] z. B. wenn der Gesellschafter für sein Darlehen den Rangrücktritt gegenüber allen Forderungen gesellschaftsfremder Gläubiger erklärt. Ein qualifizierter Rangrücktritt ist nach Auffassung der Rechtsprechung nicht erforderlich, wenn also der Darlehensgläubiger erst zugleich mit den Einlagerückgewähransprüchen der Mitgesellschafter befriedigt werden soll.[792]

1.3.4. Werthaltigkeit beim in der Krise stehen gelassenen Darlehen

Nur bei krisenbestimmten Darlehen oder Finanzplandarlehen führt der Darlehensausfall im Nennbetrag zu Anschaffungskosten. Bei Darlehen, die in der Krise stehengelassen und nicht zurückgefordert wurden, ist der gemeine Wert (Teilwert) maßgeblich, den die Forderung zum Zeitpunkt des Eintritts der Krise hatte. Dieser Wert ist oft schwer bestimmbar und wird aber in der Regel deutlich hinter dem Nennwert der Darlehensforderung zurückbleiben wenn nicht gar 0 Euro ausmachen.[793] Nach der neueren Rechtsprechung des BFH können diese Darlehensausfälle allerdings mit deutlichem steuerlichen Vorteil (nämlich zu 100 %, soweit die Abgeltungsteuer nicht Anwendung findet) als Ausfall einer sonstigen Kapitalforderung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG geltend gemacht werden.[794] Es ist jedoch nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt der Aufwendungen noch Aussicht auf einen Liquidationserlös im Sinne vom § 72 GmbHG besteht. Allein der Umfang der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Aufwendungen ist maßgeblich, auch wenn einem Gesellschafter bereits klar sein muss, dass kein Totalgewinn zu erzielen ist.

788 FG Köln, Urteil vom 30. 09. 2015, 3 K 706/12, rkr.
789 FG München, Urteil vom 25. 10. 2016, 2 K 191/14, rkr.
790 BFH, Urteil vom 11. 10. 2017, IX R 51/15, Bestätigung von FG Köln, Urteil vom 26. 03. 2015, 10 K 1107/13.
791 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06. 06. 2013, 10 K 10289/08. Im Streitfall hatten die Darlehensgeber bereits im Zuge der Vereinbarung einen Rangrücktritt erklärt.
792 FG Köln, Urteil vom 18. 03. 2014, 1 K 3127/11. Im Urteilsfall war der Rangrücktritt bereits vor dem 24. 04. 1998 ausgesprochen worden. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bestehende Rangrücktrittserklärungen von Kleingesellschaftern vom zu diesem Zeitpunkt eingeführten Kleinanlegerprivileg gemäß § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG a. F. nicht betroffen wurden.
793 FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. 05. 2015, 4 K 7114/12, rkr., Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss des BFH vom 27. 01. 2016 zurückgewiesen, IX B 91/15.
794 BFH, Urteil vom 29. 05. 2018, IX R 40/14.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

1.4. Einlagen als Hebel zur Anerkennung von nachträglichen Anschaffungskosten

318e Im Gegensatz zu den vorgenannten differenzierten Anforderungen an Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften hatte die Rechtsprechung echten gesellschaftsrechtlichen Einlagen den Charakter von Anschaffungskosten nie abgesprochen. Von der vorbehaltlosen Anerkennung durch den BFH sind vereinzelt FG-Urteile abgerückt, die nicht in die Revision geführt wurden. Sie dürften aber insbesondere auch unter dem Aspekt des Rückgriffs auf den handelsrechtlichen Anschaffungskostenbegriff im MoMiG-Eigenkapitalersatz-Urteil des BFH vom 11.07.2017 nicht aufrecht zu erhalten sein.[795]

Der BFH hat diesen Rückgriff zwischenzeitlich nicht nur bestätigt, sondern weitere Rechtsfolgen daran geknüpft. Er sieht insbesondere keinen Gestaltungsmissbrauch darin, wenn Gesellschafter ihrem Anteil entsprechend Einlagen leisten, um eine Insolvenz der GmbH abzuwenden, und zwar auch wenn einzelne Gesellschafter sich für die Verbindlichkeiten der GmbH verbürgt hatten und mit den zugeführten Gesellschaftsmitteln diese Verbindlichkeiten getilgt wurden. Die Frage, ob die Bürgschaften als eigenkapitalersetzend zu beurteilen waren, spielt für den BFH dabei keine Rolle.[796] Offen bleibt der Fall, wenn die betreffende Einlage nur einer von mehreren Gesellschaftern leistet.

Entschieden wurde dagegen bereits der Fall, wenn ein Gesellschafter ohne wirtschaftlichen Grund eine disquotale Einlage in eine GmbH leistet: Er kann dann Anschaffungskosten nur in Höhe seiner Beteiligungsquote geltend machen. Die zugunsten der anderen Gesellschafter verdeckt eingelegte Einlage kann allerdings bei diesen ebenfalls als nachträgliche Anschaffungskosten in Frage kommen, und zwar wiederum in Höhe ihrer Beteiligungsquote.[797]

Die Einlagelösung war für die Zeit nach dem 27.09.2017 die sicherste Ausweichmöglichkeit, um nach dem MoMiG-Eigenkapitalersatz-Urteil des BFH vom 11.07.2017 bei Finanzierungshilfen der Gesellschafter die Abzugsfähigkeit nachträglicher Anschaffungskosten zu sichern. Kann die Insolvenz aber trotz der Zuführung der weiteren Eigenmittel nicht verhindert werden, so ist nach § 135 InsO für die Gesellschafter die Gefahr gegeben, dass der Insolvenzverwalter für Zahlungen auf gesellschaftergesicherte Verbindlichkeiten bei diesen Regress nehmen kann.[798] Nachdem der Gesetzgeber ab dem 01.08.2019 – auf Antrag sogar mit steuerlicher Rückwirkung für den gesamten Zeitraum nach Ablauf des Vertrauensschutzes am 27.09.2017 – das Eigenkapitalersatzrecht wieder eingeführt hat, ist daher von den weniger praktikablen Einzahlungen in die Kapitalrücklage abzuraten.

795 FG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2014, 11 K 3614/13 E rkr. FG Niedersachsen, Urteil vom 26.09.2012, 2 K 13510/10; OFD Frankfurt, Rundverfügung vom 09.08.2013 – S 2244 A – 61 – St 215.

796 BFH, Urteil vom 20.07.2018, IX R 5/15, IX R 6/15 und IX R 7/15. Das BFH-Urteil wurde im BStBl. I veröffentlicht und wird von der Finanzverwaltung angewendet.

797 FG Niedersachsen, Urteil vom 12.07.2012, 5 K 200/10 rkr.

798 BGH, Urteil vom 13.07.2017, IX ZR 173/16.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

Praxistipp:

Anteilseignern ist unbedingt zu raten, die Weichen frühzeitig zu stellen: Im Prinzip ist vom ersten Gesellschafterdarlehen an darauf zu achten, ob alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a EStG und der früheren – nach dessen Einführung wieder aktuellen – Rechtsprechung zum Eigenkapitalersatzrecht erfüllt sind, damit bei einem Ausbleiben der Rückzahlung bei Verzicht und Veräußerung bzw. Liquidation der Verlust nach § 17 EStG anzuerkennen ist. Dritte als Sicherungsgeber sind strikt zu vermeiden. Spielt die Bank nicht mit, sollte ein Dritter, der entweder liquide ist oder selbst ein Darlehen aufnimmt, den Gesellschafter refinanzieren, der das Darlehen an die Gesellschaft weiterreicht. Davon abgesehen sollte sich jede GmbH einem spezifischen Auflösungs-Stresstest unterziehen. Weist jedes Gesellschafterdarlehen hinreichende Krisenbestimmtheit auf? Wenn nicht sollte die Vereinbarung nachgebessert werden, solange das Darlehen noch voll werthaltig ist. Familiennahe Fremddarlehen sollten nach Möglichkeit vollständig zurückgeführt und die Mittel neu über den Gesellschafter zugeführt werden.

Der Fall, dass ein notleidendes Gesellschafterdarlehen, das nicht dem Eigenkapitalersatzrecht unterfällt, nach einer formellen Kapitalerhöhung zurückgezahlt wird, dürfte von der Rechtsprechung im selben Sinne entschieden werden. Auch in diesem Fall darf man keinen Gestaltungsmissbrauch annehmen, da das Gesellschaftsrecht es erfordert, eine Kapitalgesellschaft mit ausreichendem Eigenkapital auszustatten.

Aus: Eller, Liquidation der GmbH.
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021.

Dieses Werk beleuchtet in kompakter und leicht verständlicher Form alle gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte, die im Rahmen der Liquidation einer GmbH relevant sind. Darüber hinaus werden Alternativen zur Auflösung einer GmbH aufgezeigt: die stille Liquidation, die Fortsetzung der aufgelösten GmbH und die Umwandlung einer GmbH. Ein besonderes Augenmerk richtet der Autor auf die Steuerauswirkungen von Liquidationserlösen und -verlusten bei den Anteilseignern.

Neue Fragenkomplexe, die der Autor in der 4. Auflage zielführenden Lösungen zuführt, sind u. a.:

- Wie gestaltet man Finanzierungsinstrumente auf Seiten der Gesellschafter, z. B. mit einer Holding-Gesellschaft, damit der steuerliche Verlust beim Ausfall optimal anerkannt wird?
- Welche Wahlrechte eröffnet die Wiedereinführung des Eigenkapitalersatzrechts in § 17 Abs. 2a EStG?
- In welchen Fällen ist der Abzug von Darlehensausfällen bei den Kapitaleinkünften günstiger?
- Wie ist ein Rangrücktritt zu formulieren, um die gewinnerhöhende Wirkung des § 5 Abs. 2a EStG zu vermeiden?
- Welche Taktik hilft dem Gesellschafter hinsichtlich des für ihn maßgeblichen Verlustzeitpunkts, der anhand der Rechtsprechung kaum berechenbar ist?

Praxistipps, Handlungsanweisungen, Checklisten und Vertragsmuster erleichtern dem Praktiker den Umgang mit der komplexen Materie.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-19532-9

www.ESV.info